



Beitragsordnung

ab 19.11.2025

Der PR Club Hamburg wird eigenwirtschaftlich betrieben und finanziert sich in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Bereitstellung von Leistungen erfolgen im Interesse professioneller Arbeit nicht kostenlos. Im Einklang mit § 5 der Satzung des PR Club Hamburg werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Jahresbeiträge sind mit dem Beginn des Beitragsjahres fällig und werden nach Zugang der Beitragsrechnung unverzüglich entrichtet.

Eintrittspreise bei eigenen Veranstaltungen des PR Club Hamburg sind mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages abgegolten. Je nach Charakter der Veranstaltungen können zusätzliche Kosten für Catering (nach Verbrauch oder pauschal) berechnet werden. Der PR Club Hamburg kann die Teilnahme an Veranstaltungen auch Nichtmitgliedern (Gästen) ermöglichen und dafür einen Eintrittspreis erheben.

Höhe der Jahresbeiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge richtet sich nach folgenden Beitragsgruppen:

Firmenmitgliedschaft

1.400,- € (zzgl. MwSt.)

Flexmitgliedschaft

500,- € (zzgl. MwSt.)

Einzelmitgliedschaft

200,- € (zzgl. MwSt.)

Starter (Einzelmitgliedschaft, reduziert ohne Aufnahmepreis)

Studierende, Trainees aus dem Medienbereich, auf schriftlichen Antrag für maximal 2 Jahre

100,- € (zzgl. MwSt.)

Aufnahmepreis

80,- € (zzgl. MwSt.)

Für Gäste (Nichtmitglieder) können Eintrittspreise erhoben werden.

Beitragsregularium

- (1) Firmenmitglieder haben die Möglichkeit, neben den ständigen Repräsentanten auch andere Mitarbeiter aus dem PR- und Marketingbereich zu den Veranstaltungen anzumelden. Insofern ist die Mitgliedschaft innerhalb der Firma des Mitgliedes übertragbar.
- (2) Die Einzelmitgliedschaft ist eine persönliche Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist. Die Flexmitgliedschaft berechtigt das Mitglied und jeweils eine zusätzliche Person zur Teilnahme an den Veranstaltungen, wobei das Mitglied berechtigt ist, bei eigener Verhinderung eine Ersatzperson zu benennen. Das Mitglied haftet für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge privat und persönlich.
- (3) Die Zahlung des Beitrags erfolgt in der Regel durch Bankeinzug oder Dauerauftrag sowie Überweisung für ein ganzes Beitragsjahr im Voraus.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und/oder der Aufnahmegebühr sowie Eintrittspreise für Gäste (ganz oder teilweise) verzichten, wie z.B. im Falle von Aktionen zur Mitgliederwerbung.
- (5) Für nicht eingelöste Lastschriften werden Bankspesen und Bearbeitungskosten von zusammen 15,- € berechnet. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.
- (6) Ein Mitgliedsvertrag ist geschlossen, wenn die beantragte Mitgliedschaft vom Vorstand rechtskräftig gegengezeichnet wurde.
- (7) Mitgliedschaften sind mit einer Frist von drei Monaten zum Ende Beitragsjahres schriftlich kündbar.
- (8) Ein Anrecht auf Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins besteht nur dann, wenn die Beitragsrechnung rechtzeitig beglichen wurde.
- (9) Ein möglicher Vereinsausschluss (§ 4 Ziff. 3) befreit nicht von der vollständigen Bezahlung von Beitragsrückständen.

Inkrafttreten

Der Verein hat die Fassung der Beitragsordnung in der vorliegenden Form am 18.11.2025 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird damit Bestandteil der Satzung.

Hamburg, 18.11.2025